



Schwyz, 10. September 2021

Schutzkonzept für die Volksschule

Dieses Schutzkonzept ersetzt die Version vom 24. Juni 2021 und ist ab 13. September 2021 bis auf Widerruf gültig.

Die Dauer der Gültigkeit des vorliegenden Konzepts des Amtes für Volksschulen und Sport (AVS), das sich auf die Vorgaben des Bildungsdepartements stützt, hängt von der weiteren Entwicklung der Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundesrats oder Bundesparlaments ab. Sollte sich die Lage ändern, werden wir Sie entsprechend informieren.

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen.

Seit dem 20. Juni 2020 ist die bundesrätliche Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Kraft (SR 818.101.26). Am 8. September 2021 wurde die Verordnung durch den Bundesrat erneut geändert und auf den 13. September 2021 in Kraft gesetzt.

Gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats sind für die obligatorischen Schulen nach wie vor die Kantone zuständig und damit gelten deren Vorgaben. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat am 14. Oktober 2020 die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SRSZ 571.212) erlassen. Das Bildungsdepartement des Kantons Schwyz erlässt gestützt auf diese Grundlagen Vorgaben für die Schulen.

Seit dem 31. Mai 2021 sind die öffentlichen Volksschulen verpflichtet, in den Zyklen 2 und 3 repetitive Tests durchzuführen. Die Teilnahme am repetitiven Testen ist für alle Personen an der Schule freiwillig (Prinzip der einstufigen Freiwilligkeit).

2 Schutzmassnahmen

2.1 Allgemein

- Es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich.
- Für die Umsetzung des Konzepts und den Kontakt mit den zuständigen Behörden muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden.

2.2 Schulareal und Schulhaus

- Erwachsene Personen halten untereinander einen **Abstand von 1.5m** ein und befolgen die Hygieneregeln. An sensiblen Punkten soll die Möglichkeit zur Handhygiene zur Verfügung stehen.
- Gründliches Händewaschen mit Seife ist für Schülerinnen und Schüler ausreichend. Sie sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- In allen Räumen ist **regelmässig und ausgiebig zu lüften (Stosslüften)**.
- Eine regelmässige Desinfektion neuralgischer Punkte (wie z. B. Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, etc.) ist sicherzustellen.
- Es darf kein Essen oder Trinken geteilt werden.

2.3 Schülerinnen und Schüler

- Für die Schülerinnen und Schüler untereinander bestehen keine Abstandsregeln.
- Der Abstand von 1.5m zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern soll wann immer möglich eingehalten werden. Lern- oder Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sollen möglichst kurzgehalten werden.

2.4 Lehrpersonen und weitere erwachsene Personen

- Erwachsene Personen halten untereinander und zu Schülerinnen und Schülern wann immer möglich den Mindestabstand von 1.5m ein.
- **Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist eine Maske zu tragen.**

2.5 Sportunterricht

- Der Sportunterricht ist gemäss Stundenplan in allen Zyklen zu gewährleisten. Es wird empfohlen, diesen nach Möglichkeit im Freien durchzuführen.
- Für Bewegungs- und Sportunterricht ausserhalb des Schulareals sowie für den Schwimmunterricht gelten die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber.
- Sportlehrpersonen waschen oder desinfizieren die Hände gemäss BAG-Vorgaben zwischen den zu unterrichtenden Sportklassen.

2.6 Musikunterricht

- Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler sind unter Einhaltung der Distanzregel so ausgerichtet, dass nicht direkt zueinander gesungen oder musiziert wird.
- Sind gelegentliche Berührungen (z. B. Korrektur von Handhaltung etc.) zwischen Lehrperson und Schülerin oder Schüler unumgänglich, sind davor und danach die Hände gemäss BAG-Vorgaben zu waschen oder zu desinfizieren.
- *Die Bestimmungen sind sinngemäss für den Unterricht und Veranstaltungen der Musikschulen anwendbar. Diese sind insbesondere aufgefordert, bei der Erarbeitung ihrer eigenen Schutzkonzepte die lokalen Schutzkonzepte der Schulträger und die aktuell geltende bundesrätliche Verordnung zu beachten.*

2.7 Klassen- und Schulanlässe, Lager und Transporte

- Die Durchführung von **Veranstaltungen, Schulanlässen, Weiterbildungskursen** sowie Schultheatern mit externen Personen sind in Abhängigkeit des Einsatzes des Covid-19-Zertifikates wie folgt möglich:
Ohne Zertifikat; im Freien
Anlässe sind bei einer Sitzpflicht mit maximal 1000 Personen und ohne Sitzpflicht mit maximal 500 Personen zulässig. Dabei darf maximal 2/3 der Kapazität der Örtlichkeit genutzt werden.
Ohne Zertifikat; in Innenräumen
Die maximale Anzahl beträgt insgesamt 50 Personen. Die Einrichtung ist höchstens zu 2/3 ihrer Kapazität besetzt. Es gilt eine Maskenpflicht für erwachsene Personen. Zudem ist der erforderliche Abstand von 1.5m nach Möglichkeit einzuhalten. Speisen und Getränke dürfen nicht konsumiert werden.
Mit Zertifikat; sowohl im Freien wie in Innenräumen
Bis 1000 Personen gelten keine Einschränkungen. Die Besucherinnen und Besucher weisen ein Zertifikat vor, welches durch die Schule kontrolliert wird. Es wird auf die «COVID Certificate Check»-App des BAGs verwiesen, mit welcher die Gültigkeit des Zertifikats überprüft werden kann. Es wird empfohlen, die Hygiene- und Abstandsregeln des BAGs einzuhalten.
- Unter Einhaltung entsprechender Schutzkonzepte sind Schul- und Klassenlager sowie Schüleraustauschprojekte möglich.
- **Für Team-/Arbeitssitzungen gilt der Mindestabstand von 1.5m.**
- Im öffentlichen Verkehr sind die Anweisungen des Bundesrats sowie die Empfehlungen der Verkehrsbetreiber einzuhalten.

2.8 Elterngespräche und Fachrunden

- Bei Elterngesprächen oder Fachrunden vor Ort gilt für erwachsene Personen eine Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht entfällt, wenn alle Teilnehmenden ein Zertifikat vorweisen.

3 Massnahmen bei Krankheitsfällen

- Es liegt in der Kompetenz des Departements des Innern, auf Antrag des Kantonsarztes eine entsprechende Verfügung (z. B. Schulschliessung) zu erlassen; eine Schulschliessung kann nicht direkt durch den Schulträger erfolgen. Der Schulträger wird vor der Antragstellung durch den Kantonsarzt angehört. Als mildere Massnahme kann der Kantonsarzt ein Ausbruchmanagement oder z. B. eine zeitlich befristete Maskentragpflicht für einzelne Schulklassen anordnen. Die Anordnung weiterer schulischer Massnahmen (z. B. Fernunterricht, Einführung einer generellen Maskenpflicht) fällt in die Zuständigkeit des Bildungsdepartements.

4 Weitere Hinweise

- Die Weisung zum repetitiven Testen und die Weisung zu Ausbruchsuntersuchungen und Ausbruchstests im Rahmen von SARS-CoV-2 an den Schulen sind integrierender Bestandteil des Schutzkonzepts. Informationen zu Schultestungen finden Sie unter www.sz.ch/reihentests.
- Das Schutzkonzept für die Volksschulen ist sinngemäss auch für die Schulsozialarbeit, die Psychomotorik und die Musikschule anwendbar.
- Die kantonalen Schuldienste (Logopädie und Schulpsychologie) arbeiten unter Einhaltung je eines eigenen Schutzkonzepts.

Amt für Volksschulen und Sport

Verteiler

- Regierungsrat Michael Stähli, Vorsteher Bildungsdepartement
- Bildungsdepartement, Departementssekretär, Patrick von Dach
- Abteilungsleitung Schulpsychologie, Basil Eckert
- Abteilungsleitung Logopädie, Franziska Kirchhofer
- Abteilungsleitung Schulcontrolling, Marcel Gross
- Abteilungsleitung Schulentwicklung und -betrieb, Bruno Hauser
- Abteilungsleitung Sonderpädagogik, Andrea Schwander
- Rektorin Heilpädagogisches Zentrum Innerschwyz, Barbara Ardizzone
- Rektorin Heilpädagogisches Zentrum Ausserschwyz, Nicole Giesecke
- Abteilungsleitung Sport, Lars Reichlin
- Rechts- und Beschwerdedienst, Carla Wiget Weber
- Vorsteher Amt für Berufsbildung, Oscar Seger
- Vorsteher Amt für Mittel- und Hochschulen, Kuno Blum
- Vorsteher Amt für Berufs- und Studienberatung, Philipp Strässle
- Vorsteher Amt für Kultur, Valentin Kessler
- Pädagogische Hochschule Schwyz, Prof. Dr. Silvio Herzog, Rektor
- Verband der Musikschulen des Kantons Schwyz, Mathias Bachmann, Präsident
- Kantonspolizei Schwyz, Pascal Simmen, Gruppenleiter Prävention
- Vorsteherin Amt für Gesundheit und Soziales, Martina Trütsch
- Kantonsarzt, Dr. med. Christos Pouskoulas
- STV Kantonsärztin, Dr. med. Sita Hegner
- Amt für Gesundheit und Soziales, Ivo Schnyder, Teamleiter Contact-Tracing
- Amt für Gesundheit und Soziales, Martina Herger, Fachperson Kind, Jugend & Familie
- Stiftschule Einsiedeln, Untergymnasium, Dr. Sebastian Lamm, Rektor
- Gymnasium Immensee, Untergymnasium, Benno Planzer, Rektor
- LSZ, Verband Lehrerinnen und Lehrer Kanton Schwyz, Rita Marty, Präsidentin
- VSLSZ, Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schwyz, Pascal Staub, Präsident a.i.
- vszgb, Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke, Doris Elmer, Geschäftsstelle
- Röm.-Kath. Kirchgemeinde Freienbach, Isabelle Eberhard, Leiterin Unterrichtsrektorsstelle
- Ev.-Ref. Kirchgemeinde Höfe, Therese Wihler, Rektorat
- Kath. Kirchgemeinde Wollerau, Seelsorgeraum Berg, Sekretariat
- Röm.-Kath. Pfarramt Altendorf, Marlies Frischknecht, Religionspädagogin
- Röm.-Kath. Kantonalkirche Schwyz, Dr. iur. Linus Bruhin, Sekretariat
- Ev.-Ref. Kantonalkirche Schwyz, Barbara Nicklaus, Assistentin
- Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder Brunnen, Liselotte Bricker-Grepper, Leitung
- Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder Pfäffikon, Reto Cozzio, Leitung
- Kantonsärztlicher Dienst des Kantons Schwyz (Weiterleitung an die Schulärztinnen und Schulärzte)